

Reformierte Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken

Organisationsreglement (OgR)



Genehmigt vom Kirchgemeinderat am 20. Oktober 2015 und von
der Kirchgemeindeversammlung am 6. Dezember 2015, gültig ab 1. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE	5
PFARRKREISVERSAMMLUNG	6
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNG	10
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	11
PFARRPERSONEN.....	11
SOZIALDIAKONINNEN/SOZIALDIAKONE UND KATECHETINNEN/KATECHETEN	12
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	12
DAS SEKRETARIAT	12
VERANTWORTLICHKEIT.....	12
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	12
ABSTIMMUNGEN.....	14
WAHLEN	15
PROTOKOLLE.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	23

Umschreibung der Kirchgemeinde

- Umschreibung
- Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken gehören die Personen evangelisch reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlichswand, Interlaken, Iseltwald, Lüttschental, Matten, Saxeten und Wilderswil an.
- ² Die Kirchgemeinde ist in drei Pfarrkreise eingeteilt:
- Bönigen-Iseltwald
 - Gsteig, umfassend die politischen Gemeinden Gsteigwilder, Gündlichswand, Lüttschental, Saxeten und Wilderswil.
 - Interlaken-Matten

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- ² Die Kirchgemeinde weiss sich verpflichtet, auf die in der Bibel bezeugte Botschaft zu hören und sie in alle Bereiche des Lebens weiterzutragen.
- ³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe
- Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde
 - b) Die Stimmberechtigten der Pfarrkreise
 - c) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - f) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

- Versammlung
- Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche des Kantons Bern. Alle Personen, die seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² An der Pfarrkreisversammlung sind alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger gem. Art. 5, Abs. 1, die im entsprechenden Pfarrkreis wohnen, stimmberechtigt.</p> <p>³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>⁴ Die Kirchenschreiberin oder der Kirchschreiber führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat</p>

den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 57ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) das Rechnungsprüfungsorgan,
d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 100'000 übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Finanzanlagen in Immobilien,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb

des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 17** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung
- Art. 19** Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der reformierten Landeskirche des Kantons Bern sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

Pfarrkreisversammlung

- Gebiet
- Art. 20** Gemäss Art. 1 ist die Kirchgemeinde in die drei Pfarrkreise gegliedert.
- Befugnisse
- Art. 21** ¹ Die Pfarrkreisversammlung wählt die Mitglieder der Pfarrkreis-kommission.

² Sie dient zur Beratung von Fragen und Geschäften, die die ganze Kirchgemeinde oder den eigenen Pfarrkreis betreffen. Sie kann mit deren Behandlung von der Kirchgemeindeversammlung, dem Kirchgemeinderat oder der Pfarrkreiskommission beauftragt werden, sich aber auch von sich aus damit befassen. Es steht ihr hierfür kein Beschlussrecht zu, sondern nur ein Vorschlagsrecht an den Kirchgemeinderat bzw. die Kirchgemeindeversammlung.

Stimmrecht

Art. 22 Es gilt Art. 5.

Verfahren

Art. 23 Die Artikel der Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Pfarrkreis Bönigen-Iseltwald zwei Mitglieder,
Pfarrkreis Gsteig zwei Mitglieder,
Pfarrkreis Interlaken-Matten, drei Mitglieder.

³ Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass die Gemeinden in den drei Pfarrkreisen angemessen vertreten sind.

Amtszeitbeschränkung

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Unvollständige Amtsdauern fallen nicht in Betracht. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich

⁵ Beim Kirchgemeindepräsidenten oder der Kirchgemeindepräsidentin erweitert sich die Wählbarkeit auf eine weitere Amtsdauer.

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 25 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. Speziell erwähnt werden:

² Die Koordination aller Aufgaben und Befugnisse in der Kirchgemeinde.

³ Die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens der Kirchgemeinde innerhalb der hierfür bestehenden Vorschriften sowie der Erlass von Richtlinien für die ganze Kirchgemeinde und die Pfarrkreiskommissionen.

⁴ Beaufsichtigung der Pfarrpersonen und der Angestellten der Kirchgemeinde, der Erlass von Dienstvorschriften und Weisungen, Aufgaben- und Stellenbeschrieben, Pflichtenheften sowie die Erledigung von Anständen wegen dienstlicher Verrichtungen der Pfarrpersonen und der

Angestellten der Kirchgemeinde.

⁵ Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen.

⁶ Die Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchgemeinde, die Aufstellung des Budgets und die Rechnungsablage (vgl. Kirchenordnung).

⁷ Die Anstellung des Personals der Kirchgemeinde.

⁸ Die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Angestellten der Kirchgemeinde.

Gebundene Ausgaben ⁹ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

¹⁰ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

¹¹ Er beschliesst bis Fr. 100'000

- neue Ausgaben
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien
- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Freier Ratskredit ¹² Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 15'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

¹³ Die einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder übernehmen Ressorts. Die finanzielle Befugnis erstreckt sich über die Verwendung des verfügbaren Budgetkredits in ihrem Zuständigkeitsbereich. Im Einzelfall bis Fr. 2'000.

Wahlen ¹⁴ Er wählt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und teilt die Ressorts zu.

¹⁵ Die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

¹⁶ Die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in die kantonale Synode.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss oder Verordnung.

Anstellung der Pfarrperson

Art. 27 ¹ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung, Kündigung und Änderung des Beschäftigungsgrads von Pfarrpersonen sowie Beantragung der Anstellung von Pfarrverweser/innen. Die Bedürfnisse des Pfarrkreises/der Pfarrkreise sind zu berücksichtigen.

² Der Kirchgemeinderat setzt eine nichtständige Kommission gemäss Art. 40 bestehend aus Rats- und Pfarrkreiskommissionsmitgliedern zur Vorbereitung des Geschäfts ein.

³ Er unterbreitet die Anstellung, Kündigung und Änderung des Beschäftigungsgrads der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.

Residenzpflicht

Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 29 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 30 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Person sie visiert und als richtig bescheinigt hat und
- die zuständige Ressortleitung diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 4 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 33 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 34 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 71.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Rechnungsprüfung

Externe Revisionsstelle	<p>Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37 ¹ Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p>

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 38** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag.
- ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- Aufzählung **Art. 39** Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 40** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

- Anstellung **Art. 41** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
- Verhältnis zum Staat **Art. 42** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
- Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 43** ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitsprache- und Antragsrecht zu.
- ² Den Sitzungen des Kirchgemeinderats wohnen zwei Pfarrpersonen mit beratender Stimme und Antragsrecht bei; eine vertritt den Pfarrkreis Interlaken-Matten und eine die Pfarrkreise Bönigen-Iseltwald und Gsteig.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne

Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

Sozialdiakoninnen/Sozialdiakone und Katechetinnen/Katecheten

Stellung in der Kirch-
gemeinde

Art. 44 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt einen Vertreter der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Katechetinnen und der Katecheten an seine Sitzungen ein, sofern innerkirchliche oder dienstliche Angelegenheiten berührt sind. Die Vertreter der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie der Katechetinnen und Katecheten haben an den Sitzungen ein Mitspracherecht.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 45 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 46 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 47 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 48 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. Die notwendigen Unterlagen mit den Anträgen des Kirchgemeinderats liegen während diesen dreissig Tagen öffentlich auf.

Traktanden

Art. 49 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p>
Fehler	<p>Art. 51 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 53 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 54 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>

Ordnungsantrag **Art. 56** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 58** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 59** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 60** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 62 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 63 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 64 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 63 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 65 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 66),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 67) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 68 und 69).

Ungültiger Wahlgang

Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 67 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 68 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 69 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 71.

- Zweiter Wahlgang **Art. 70** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Los **Art. 71** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll **Art. 72** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift
- Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 73** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 74** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 75** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch

das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 18. August 2003 inklusive den Anhängen I – IV auf.

Die Versammlung vom 6. Dezember 2015 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Kirchenschreiberin

.....
Barbara Gilgen

.....
Theres Ruef

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 5. November bis 4. Dezember 2015 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Verwaltung der Kirchgemeinde, Herziggässli 21, 3800 Matten öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 5. November bekannt.

Matten, den 1. November 2015

Die Kirchenschreiberin

.....
Theres Rued

Anhang I: Ständige Kommissionen

Pfarrkreiskommissionen

(Bönigen-Iseltwald, Gsteig, Interlaken-Matten)

Mitgliederzahl:	5 – 7 Sie tagen, so oft es die Geschäfte erfordern.
Eingeladen zu den Sitzungen werden	- Kirchgemeinderatsmitglieder des Pfarrkreises, die nicht Mitglied der Pfarrkreiskommission sind - Pfarrpersonen, Katechetinnen/Katecheten, Sozialdiakone/Sozialdiakoninnen, Jugendarbeiter/Jugendarbeiterinnen des entsprechenden Pfarrkreises Sie wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.
Wahlorgan:	Pfarrkreisversammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	<ol style="list-style-type: none">1. Die Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens in ihrem Pfarrkreis. Einstehen für ein reges kirchliches Leben wie Kinder- und Jugendbetreuung, Erwachsenenarbeit und –bildung, Altersarbeit und andere Aufgaben.2. Die Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage, über den Gottesdienst und über die kirchliche Jugendarbeit; ferner im Einvernehmen mit den Pfarrern die Anordnung von Zeit und Stunde der Gottesdienste, der kirchlichen Trauungen und Bestattungen, der kirchlichen Unterweisung und der Kinderkirche, der Feier der heiligen Sakramente innerhalb der hierfür bestehenden Vorschriften, namentlich der Kirchenordnung.3. Die jährliche Prüfung der pfarramtlichen Register.4. Die Einreichung von Vorschlägen bei der Wahl von Mitgliedern des Kirchgemeinderates zu Händen der Kirchgemeindeversammlung.5. Die Ausführung und Überwachung aller übrigen vom Kirchgemeinderat erteilten Aufträge und Anordnungen, soweit sie den Pfarrkreis betreffen.6. Die Pfarrkreiskommission koordiniert die Benützung der kirchlichen Gebäude zu kirchlichen und nicht kirchlichen Zwecken und entscheidet über deren Benützung zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
Finanzielle Befugnisse:	¹ Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. 50'000 einmalig, Fr. 10'000 wiederkehrend, je im Einzelfall.

² Die Pfarrkreiskommission hat einen freien Kredit von Fr. 3'000 - 6'000, je nach Grösse.

Ressorts	Die Mitglieder der Pfarrkreiskommission übernehmen Ressorts. Finanzielle Befugnis: Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem Zuständigkeitsbereich; bis Fr. 2'000 im Einzelfall.
Protokoll	Sekretärin. Die Pfarrkreiskommission gibt ihr Protokoll dem Kirchgemeinderat zur Kenntnisnahme.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Betriebskommission Kirchgemeindehaus Matten

Mitgliederzahl:	7 Sie tagt 2 – 3 Mal jährlich
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied Ressort Bau 3 Mitglieder der Pfarrkreiskommission Interlaken-Matten 1 Mitglied der Pfarrkreiskommission Gsteig Ressort Bau 2 Mitglieder der Gemeinde Matten (Wahl durch die Gemeinde)
Mitglieder von Amtes wegen, ohne Stimmrecht	Hauswart Kirchgemeindehaus Matten Finanzverwalterin Vertretung Verwaltung Vertretung Pfarrteam Interlaken-Matten
Protokoll	Vertretung Verwaltung zu Handen des Kirchgemeinderats Die Mitglieder haben Antragsrecht.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Benützungreglement Kirchgemeindehaus Matten.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Vergabungen in In- und Ausland

Mitgliederzahl:	5, alle mit Stimmrecht Die Kommission tagt 2 – 3 Mal jährlich.
Mitglieder von Amteswegen	- Je ein Mitglied der drei Pfarrkreiskommissionen - Eine Vertretung der Pfarrerschaft - Die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter Die Mitglieder haben Antragsrecht.
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Aufgaben	Sie prüft alle eingehenden Gesuche um finanzielle Unterstützung und stellt zur Vergabung Antrag an den Kirchgemeinderat.
Protokoll	Finanzverwalterin zu Händen des Kirchgemeinderats
Finanzielle Befugnis	Im Rahmen des Budgets

Konferenz der Bauverantwortlichen der Kirchgemeinde

Mitgliederzahl:	5, alle mit Stimmrecht Die Kommission tagt 1 – 2 Mal jährlich.
Mitglieder von Amtes wegen	- Kirchgemeinderatsmitglied mit Ressort Bau - Pfarrkreiskommissionsmitglied Bönigen-Iseltwald mit Ressort Bau - Pfarrkreiskommissionsmitglied Gsteig mit Ressort Bau - Pfarrkreiskommissionsmitglied Interlaken-Matten mit Ressort Bau - Die Finanzverwalterin/der Finanzverwalter
Aufgaben	Die Bauverantwortlichen der Kirchgemeinde treffen sich mindestens einmal jährlich im Frühjahr zur Begehung der Ländereien und Immobilien der Kirchgemeinde. Sie bestimmen und koordinieren die Budgetausgaben und die Bauvorhaben der Kirchgemeinde für das kommende Jahr verbindlich zu Händen der Pfarrkreiskommissionen und der Betriebskommission.
Protokoll	Finanzverwalterin zu Händen des Kirchgemeinderats und der oben erwähnten Kommissionen
Befugnis	Im Rahmen des Budgets. Die Konferenz kann in Notfällen Arbeitsausführungen veranlassen und dem Kirchgemeinderat direkt Antrag stellen.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Kirchenschreiber/in (Sekretär/in Kirchgemeindeversammlung und Kirchgemeinderat)

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters, Verwaltung Kirchenarchiv. Weitere Ausführungen regelt der Stellen- und Aufgabenbeschrieb.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat, Ressort Personal
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Versicherungswesen, Verwaltung Kirchenarchiv, Verwaltung Kollekten, Beratung Kirchgemeinderat. Verwaltung des Kirchenguts/der Immobilien Weitere Ausführungen regelt der Stellen- und Aufgabenbeschrieb. Er/Sie hat das Antragsrecht.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat, Ressort Finanzen und Ressort Bau
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Ver- 1. Standort B

- sammlung:
2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
- Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Satteldach; Pultdach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
 3. Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.